Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannten Körperschaften an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 2 116 646,72 DM (rund 529 162 Rechnungseinheiten) festgesetzt. Der Betrag verteilt sich wie folgt:

Körperschaft	*Zuschuß*
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV)	1 911 766,89 DM
Seekasse	204 879,83 DM

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland für von Landesversicherungsanstalten durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6665, 6714, 6782)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/381/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 6. Dezember 1966 und 19. Mai, 1. Juni, 17. Juli, 3. August und 14. Dezember 1967 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 23 651 261,82 DM zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 9. Juli 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der unten genannten Landesversicherungsanstalten (LVA) durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Diese Körperschaften gehören zur in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Gruppe „Landesversicherungsanstalten".

Körperschaft	*Beantragter Betrag*
LVA Baden	1 087 028,16 DM
LVA Braunschweig	429 776,00 DM
LVA Hamburg	1 658 696,61 DM
LVA Hannover	2 232 591,25 DM
LVA Hessen	1 962 830,58 DM

(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

Körperschaft	*Beantragter Betrag*
LVA Niederbayern-Oberpfalz	255 667,62 DM
LVA Oberbayern	483 132,18 DM
LVA Ober- und Mittelfranken	427 368,67 DM
LVA Oldenburg-Bremen	1 193 672,34 DM
LVA Rheinland-Pfalz	1 325 670,39 DM
LVA Rheinprovinz	4 424 907,82 DM
LVA Saarland	473 658,14 DM
LVA Schleswig-Holstein	2 099 249,13 DM
LVA Schwaben	149 322,38 DM
LVA Unterfranken	308 546,48 DM
LVA Westfalen	3 733 017,51 DM
LVA Württemberg	1 406 126,56 DM

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 12. Februar 1965 bis 30. Juni 1966 einschließlich beendigt waren, und wurden innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese Anträge den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß in dem die Landesversicherungsanstalt Westfalen betreffenden Teil der Anträge einige Beträge infolge einer unrichtigen Auslegung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 irrtümlich in den Antragsbetrag in einigen Fällen aufgenommen wurden. Die der Berichtigung dieser Berechnungen entsprechenden Beträge wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt und belaufen sich insgesamt auf 12 318,96 DM; dieser Betrag ist von dem für die betreffende Körperschaft beantragten Betrag abzusetzen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der verschiedenen Landesversicherungsanstalten ist demnach unter Abzug eines Betrages von 12 318,96 DM anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 23 651 261,82 DM —12 318,96 DM = 23 638 942,86 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen von Landesversicherungsanstalten, die zu der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Gruppe „Landesversicherungsanstalten" gehören, für in der Zeit vom 12. Februar 1965 bis 30. Juni 1966 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 23 638 942,86 DM gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannten Körperschaften an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 23 638 942,86 DM (rund 5 909 736 Rechnungseinheiten) festgesetzt. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

Körperschaft	*Zuschuß*
LVA Baden	1 087 028,16 DM
LVA Braunschweig	429 776,00 DM
LVA Hamburg	1 658 696,61 DM
LVA Hannover	2 232 591,25 DM
LVA Hessen	1 962 830,58 DM
LVA Niederbayern-Oberpfalz	255 667,62 DM
LVA Oberbayern	483 132,18 DM
LVA Ober- und Mittelfranken	427 368,67 DM
LVA Oldenburg-Bremen	1 193 672,34 DM
LVA Rheinland-Pfalz	1 325 670,39 DM
LVA Rheinprovinz	4 424 907,82 DM
LVA Saarland	473 658,14 DM
LVA Schleswig-Holstein	2 099 249,13 DM
LVA Schwaben	149 322,38 DM
LVA Unterfranken	308 546,48 DM
LVA Westfalen	3 720 698,55 DM
LVA Württemberg	1 406 126,56 DM

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY